

18. Dienstrecht - ungenutzte Einsparpotenziale

Landesregierung und Polizeivollzugskräfte können einen höheren Einsparbeitrag leisten.

18.1 Altersgrenzen für Mitglieder der Landesregierung angehoben, Ziel gleichwohl verfehlt

Die allgemeine Altersgrenze der Mitglieder der Landesregierung für den Bezug des Ruhegehalts wird von 55 auf 62 angehoben.¹ Nach der Gesetzesbegründung² soll sie damit an die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Beamtenrecht angepasst werden. Dieses Ziel wird nicht erreicht.

Das Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein sieht, vergleichbar zum Rentenrecht, für die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich eine Regelaltersgrenze von 67 vor. Die Antragsaltersgrenze liegt bei 63 mit Abschlägen von 3,6 % pro Jahr. Bei einem vorzeitigen Ruhestand mit 60 betragen die Abschläge bei der Versorgung max. 14,4 %.

Für die Mitglieder der Landesregierung sollten die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden. Darüber hinaus sollten die restriktiveren Regelungen für den Ruhestand und die Versorgung bereits für die jetzigen Mitglieder der Landesregierung gelten. Die Bundesregierung verfährt so. Sie wendet für ihre jetzigen und zukünftigen Mitglieder die für Ruhestand und Versorgung geltenden Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes entsprechend an.³ So gelten dort grundsätzlich eine Altersgrenze von 67 und die Regelungen zu Versorgungsabschlägen von bis zu 14,4 %.

Es gibt keine Gründe, die Mitglieder der Landesregierung besser zu stellen als Landesbeamtinnen und Landesbeamte.

Das **Finanzministerium** verweist in seiner Stellungnahme auf signifikante systematische Unterschiede in der beruflichen Stellung und dem beruflichen Werdegang von Mitgliedern der Landesregierung sowie Beamtinnen und Beamten. Diese würden unterschiedliche Regelungen rechtfertigen. Darüber hinaus müsse die Übernahme eines Ministeramtes hinreichend finanziell attraktiv sein. Ansonsten dürfte kaum Bereitschaft bestehen, derartige Ämter zu übernehmen. Im Ländervergleich ließen sich für Mitglieder

¹ Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012, GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 789 (802).

² Landtagsdrucksache 17/741, S. 69.

³ § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung.

von Landesregierungen teilweise deutlich günstigere Regelungen als in Schleswig-Holstein feststellen.

Der LRH hält gleichwohl an seiner Auffassung fest.

18.2 Großzügige Übergangsregelungen im Polizeibereich

Der LRH hatte wiederholt gefordert, die Polizei an den für die Haushaltsanierung erforderlichen Einsparungen zu beteiligen.¹ Diese Forderungen hat die Landesregierung teilweise aufgegriffen.² So wird die besondere Altersgrenze schrittweise von 60 auf 62 angehoben und die bisher geleistete Ausgleichszahlung gestrichen.

Allerdings sind die Übergangsregelungen großzügig:

Die auf 62 erhöhte besondere Altersgrenze gilt u. a. für Polizeivollzugskräfte des Landes ab dem Geburtsjahrgang 1969. Die Übergangsphase beträgt 17 Jahre. Beim Bund endet die Übergangsphase bereits nach 12 Jahren. Die dortigen Polizeivollzugskräfte müssen bereits ab dem Geburtsjahrgang 1964 bis zum 62. Lebensjahr arbeiten. Polizeivollzugskräfte des Landes sind damit besser gestellt als die des Bundes.

Vollzugskräfte, die mit 60 in den Ruhestand treten, erhalten eine einmalige Ausgleichszahlung von 4.091 €. Diese Regelung wird gestrichen, jedoch erst zum 01.01.2013.³ Aus Sicht der Landesregierung soll damit Vertrauensschutz gewährleistet werden.

Der LRH hält diese großzügigen Übergangsregelungen nicht für geboten. Sie begünstigen ohne rechtfertigende Gründe einen bestimmten Personenkreis. Dies kann sich das Land nicht mehr leisten.

Das **Finanzministerium** verweist auf die Vielzahl unterschiedlicher Regelungen in Bund und Ländern. In der Gesamtschau sei die Übergangsregelung zur Altersgrenze nicht zu großzügig. Sie füge sich gut in den Bund-Länder-Vergleich.

Die Übergangsregelung zur Ausgleichszahlung sei das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses mit den Gewerkschaften. Sie trage dem Grund-

¹ Bemerkungen des LRH 2009 Nr. 10.3 „Neue Regelungen im Beamtenrecht“ und Bemerkungen 2010 Nr. 11.3 „Organisation der Landespolizei weiterentwickeln, Personalausgaben senken“.

² Art. 3 Nr. 7 und Art. 5 Nr. 3 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012, GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789 (799, 801).

³ Art. 30 Abs. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012, GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789 (816).

satz des Vertrauensschutzes für die versorgungsnahen Jahrgänge Rechnung.

Der **LRH** hält fest: Das Finanzministerium räumt ein, dass die Übergangsregelungen großzügig sind. Schleswig-Holstein sollte Regelungen treffen, die seinem finanziellen Leistungsvermögen entsprechen. Angesichts der Haushaltslage des Landes verbietet sich ein Vergleich mit Ländern, die finanziell besser gestellt sind.

Der LRH weist zudem auf Folgendes hin: Die Ausgleichszahlung sollte bereits mit dem Haushalt 2009/2010 gestrichen werden. Ein Vertrauensschutz war seinerzeit nicht vorgesehen.¹

18.3 **Selbstbehalt bei der Beihilfe angehoben, Eigenanteil für Heilfürsorge nicht**

Der Selbstbehalt der Beamtinnen und Beamten des Landes an den Beihilfekosten wird ab 2011 als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung um 20 % angehoben.²

Demgegenüber bleibt der Eigenanteil der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten trotz erheblich gestiegener Ausgaben für die Heilfürsorge unverändert. Seit seiner Einführung zum 01.01.2006 beträgt er 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts.

Konsequent wäre, den Eigenanteil der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugskräfte ebenfalls um 20 % anzuheben. Überschlägig ermittelt ergäbe sich dadurch ein Einsparbetrag von jährlich 400.000 €. Angesichts der katastrophalen Haushaltslage darf die Landesregierung hierauf nicht verzichten. Denn sie muss alle Einsparpotenziale zur Haushaltssanierung realisieren.

Das **Innenministerium** hält es nicht für geboten, den Eigenanteil der Heilfürsorgeleistungen auf den Prüfstand zu stellen. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/12 seien bereits Einschnitte für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten geregelt worden.

Der **LRH** hält an seiner Forderung fest. Er vermag nicht zu erkennen, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten höher belastet werden als alle anderen Beamtinnen und Beamten. Bereits ab 2011 ist der höhere Selbstbehalt bei der Beihilfe zu leisten. Die Altersgrenzen sind schon 2009

¹ Haushaltsstrukturgesetz 2009/2010, Entwurf der Landesregierung, Art. 7 und 8, Landtagsdrucksache 16/2150.

² Begründung der Landesregierung zu Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012.

mit der Neuregelung des Beamtenrechts angehoben worden, beginnend mit dem Kalenderjahr 2012.

Zu der Häufung von Einschnitten wäre es im Übrigen nicht gekommen, hätte die Landesregierung die bereits 2008 erhobene Forderung des LRH, die besondere Altersgrenze anzuheben¹, zeitnah umgesetzt und ihr eigenes Vorhaben, die Ausgleichszahlung zu streichen, damals durchgesetzt.

¹ Umdruck 16/3752 vom 02.12.2008. Nr. 10.3 der Bemerkungen 2009 des LRH.